

geschriebene Einleitung zur Lorcher Chronik unterbricht¹. Die Hand von der diese Fortsetzung geschrieben ist (G), kehrt ebenfalls in dem Liber traditionum mehrfach wieder, sie hat auch fast den ganzen Inhalt des jetzt im Wiener Staatsarchiv (Cod. 348) befindlichen Mattseer Oblaibbuches geschrieben und war nach Ausweis dieser uns erhaltenen Arbeiten durch 25 Jahre im Dienste des Dechants Christian Gold thätig².

Alle diese drei Abschnitte sind also ohne Zweifel Mattseeischen Ursprungs, insofern als alle drei Schreiber ihre Arbeit im Dienste des Stiftes oder eines Stiftsmitgliedes ausgeführt haben. Dennoch bedarf die Bezeichnung 'Mattseer Annalen', welche Wattenbach gewählt hat, einer wesentlichen Beschränkung. Deutliche Beziehungen zu Mattsee zeigt nur der dritte Theil; von dem ersten bis 1348 reichenden Abschnitt, sowie auch von einem Theile der ersten Fortsetzung (1349—1358) gilt dasselbe, was wir von den vorausgehenden Partien der Compilation feststellen konnten, sie sind inhaltlich nicht Mattseeischen Ursprungs, sondern aus fremden Quellen herübergenommen³.

Was den ersten bis 1348 reichenden Abschnitt betrifft, so hat zum Theil schon Wattenbach den nicht Mattseeischen Ursprung nachgewiesen, indem er einerseits für die Erzählung über das Ketzergericht zu Krems entsprechende Belege aus anderen unabhängigen Quellen beibrachte, andererseits durch nachträgliche Einsichtnahme des Pester Codex erkannte, dass mehrere Absätze der Annales Mattseenses auf eine Fortsetzung der Chronica minor zurückgehen. Der erstgenannte Bericht fand in den österreichischen Klöstern weite Verbreitung⁴ und mag unserm Compiler vielleicht durch den an jener Untersuchung theilgenommenen Magister Gundaker von Passau bekannt geworden sein, der zwischen 1344 und 1347 Dechant des Passauer Domcapitels wurde und sowohl in dieser

1) S. Fontes II, 49 S. 21. 2) S. Fontes II, 49, besonders S. 19 und 30—33. 3) Die auf Mattsee bezüglichen Stellen zu den J. 1342 und 1343 erweisen sich als Zusätze; eine deutliche Beziehung zu Mattsee tritt erst am Schluss der von H geschriebenen Partie zu Tage, indem zu 1357 von der das Stift nahe berührenden Thanner Fehde gehandelt wird. 4) Ausser dem von Wattenbach neben dem Text des Mattseer Codex abgedruckten Vorauer Codex und dem von ihm angeführten Florianer Codex (über den jetzt Czerny, Handschriften-Katalog von S. Florian S. 133 n. 328 zu vergleichen ist) kommt noch ein Klosterneuburger, einst Kremser Codex in Betracht, dessen Fassung Friess in der Oesterr. Vierteljahrschrift für kath. Theologie XI, (1872) S. 254 ff. ediert hat. Vgl. Haupt, Waldensertum und Inquisition, Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft I, 305.